



Gemeinde Eutingen im Gäu
Landkreis Freudenstadt

1. Änderung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Container- und Lagerplatz“

Verfahren nach § 13 BauGB

in Eutingen i.G. - Weitingen

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Fassung vom 15.06.2023 für die Sitzung am 25.07.2023

Entwurf



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137)

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplans nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen entsprechen fast vollständig der rechtsgültigen Fassung. Änderungen im Vergleich zur rechtskräftigen Fassung vom 27.02.2004 sind grau markiert.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung vom 15.06.2023 wird Folgendes festgesetzt:

2. Örtliche Bauvorschriften

2.1 Gestaltung baulicher Anlagen

2.1.1 Baukörper

Die Hallen sind in Holz-, Stahl oder Massivbauweise zu erstellen.

2.1.2 Dachgestaltung

~~Zulässig sind: Beim SO Geräteschuppen Pult-, Flach- und Satteldächer.~~

~~Beim SO Gartenbaubetrieb nur Satteldach.~~

~~Die Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie und die begrünten Dächer sind als Flachdächer zugelassen.~~

SO 1: es sind nur Satteldach zulässig.

SO 2-3: es sind Pult-, Flach- und Satteldächer zulässig.

2.1.3 Farbgestaltung

Gebäude, Baukörper und sonstige bauliche Anlagen sind nur in gedeckten Farben auszuführen; ~~stark reflektierende und spiegelnde Materialien - ausgenommen Glas - grelle~~ Farben sind unzulässig.

2.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen auf den Dächern baulicher Anlagen,
- Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung sowie Lichtwerbung in grellen Farben.

Werbeanlagen dürfen maximal 1,0 m hoch sein.

2.3 Gestaltung der Stellplätze

Stellplätze für PKWs sind in wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

2.4 Bodenschutz

Aushub ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu verwenden und einzubauen.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 15.06.2023 für die Sitzung am 25.07.2023

Bearbeiter:

Jana Gfrörer



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Anerkannt Gemeinde Eutingen im Gäu, den

Ausgefertigt Gemeinde Eutingen im Gäu, den

.....
Markus Tideman (Bürgermeister)